$\ddot{\text{A}}1$ Einführung - Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Klimaschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Antragsteller*in: Ostseestiftung

Redaktionelle Änderung

Es wurden sehr hohe Kosten für den Flächenkauf von ca 21900 Hektar in diesem Text angegeben. Mit öffenltlichen Mitteln hat sich der Vorhabenträger an Bodenrichtwerte zu halten. Derzeit bieten wir bei Flächenkäufen ca. 10000 € pro ha/ Grünland. Dies wird von den Verkäufern akzeptiert. Der Bodenrichtwert fiel tlw. zum 1.1.2024, z.B. in Nordvorpommern von 9400 € auf 8600 €. Bei Acker sind Bodenrichtwerte hingegen bei über 20000 €. Die allermeisten Fälle von Landkauf liegen im Grünlandbereich, weil kein Landwirt Acker verkaufen will.

Abschnitt 1 - Allgemeine Vorschriften, Klimaschutzziele, Monitoring, Klimaschutzprogramm [Artikel 1 Klimaschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesklimaschutzgesetz – LKSG M-V)]

Antragsteller*in: Prof. Dr. Konrad Ott

Änderungsantrag zu A2

Von Zeile 451 bis 454:

Gesamtemissionen des Jahres 1990 schrittweise reduziert, um bis zum 31. Dezember 2035 2045 die Netto-Treibhausgasneutralität des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu erreichen. Nach 2035 2045 sind in Mecklenburg-Vorpommern verursachte Treibhausgasemissionen nur zulässig, soweit sie in gleicher Menge durch

Antragsteller*in: Verbändebeteiligung

Begründung

Aus der Verbändebeteiligung übernommene Regelung in Anlehnugn an Art. 10 ("Richtlinie (EU) 2024/1275 Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung)

Antragsteller*in: verschiedene Bürger*innen

Änderungsantrag zu A3

Von Zeile 768 bis 771 löschen:

§ 15 Photovoltaikanlagen auf Gebäuden

(1) Bei der Errichtung von Gebäuden, für die der Bauantrag nach dem 01.01.2026 gestellt wird, sind Photovoltaikanlagen auf mindestens 75 Prozent der Nettodachfläche gemäß § 2 Absatz 3 zu installieren und zu betreiben.

Von Zeile 775 bis 785 löschen:

(3) Einem Neubau gemäß Absatz 1 steht der Ausbau oder Anbau gleich, sofern hierdurch eine neue zur Solarnutzung geeignete Dachfläche von geeigneter Mindestgröße entsteht. Bestehende Dachflächen werden nicht berücksichtigt.

(4) Die Pflicht nach Absatz 1 bis 3 wird auf die installierte Leistung der Photovoltaikanlage begrenzt, für die die Anlagenbetreiberin bzw. der Anlagenbetreiber einen gesetzlichen Anspruch auf die Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBL. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBL. 2024 I Nr. 151), hat, ohne an Ausschreibungen zur wettbewerblichen Ermittlung des Zahlungsanspruchs teilnehmen zu müssen, die dem Zubauvolumen nach begrenzt sind.

(5) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden auf:

Von Zeile 790 bis 834 löschen:

(6) Die Pflicht nach Absatz 1 bis 3 gilt ebenso als erfüllt,

- 1. soweit auf den Teilen der Gebäudehülle oder auf dem versiegelten Grundstück, die für die Nutzung von solarer Energie geeignet sind, andere Einrichtungen zur Erzeugung erneuerbarer Energie installiert werden, deren installierte Leistung mindestens derjenigen einer Photovoltaikanlage nach Absatz 1 bis 3 entspricht,
- 2. soweit mehrere Hauptgebäude auf einem Grundstück vorhanden sind und nachgewiesen werden kann, dass die Photovoltaikanlagen auf einem oder mehreren der Gebäude zusammengefasst werden, wenn die installierte Leistung mindestens derjenigen einer Photovoltaikanlage nach Absatz 1 bis 3 entspricht,
- 3. soweit das Gebäude mit einer Dachbegrünung nach § 24 ausgestattet wurde.

(7) Von den Pflichten nach Absatz 1 bis 3 kann durch die zuständige Behörde im Einzelfall auf Antrag teilweise oder vollständig befreit werden, soweit die Erfüllung der Pflichten

- 1. anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht,
- 2. im Einzelfall technisch unmöglich ist
- 3. wirtschaftlich nicht vertretbar ist oder
- 4. im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen würde.

- (8) Zur Erfüllung einer Pflicht gemäß Absatz 1 bis 3 kann eine geeignete Fläche an einen Dritten verpachtet werden. Dies gilt auch in den Fällen des Absatzes 6.
- (9) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Zustimmung des für Klimaschutz zuständigen Ausschusses festzulegen:
- 1. Mindestanforderungen an eine grundlegende Dachsanierung,
- 2. Die Anforderungen an die technische Unmöglichkeit nach Absatz 7 Satz 1 Nummer 2,
- 3. Die Anforderungen an die wirtschaftliche Vertretbarkeit nach Absatz 7 Satz 1 Nummer 3,
- 4. Die von den Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3 ausgenommenen Gebäude,
- 5. Das Verfahren zum Nachweis der Pflichterfüllung,
- 6. Weitere Ausnahmen und Erfüllungsmöglichkeiten für die Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3,
- 7. Die Anforderungen an die Erfüllungsmöglichkeiten nach Absatz 6,
- 8. Kriterien für die Annahme einer unbilligen Härte nach Absatz 7 Nr. 4,
- 9. Weitere für die Umsetzung der Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen zwingend erforderliche Angaben.

Die Landesregierung erlässt eine Rechtsverordnung zu den Nummern 1 bis 9 erstmals spätestens bis zum 30. Juni 2025. Die Pflicht nach Absatz 1 gilt nicht, so lange keine Rechtsverordnung nach Satz 2 erlassen wurde. Eine Rechtsverordnung regelt die Förderung für Photovoltaikanlagen, die die Ziele des Absatz 1 bis 3 übererfüllen.

(10) Die Pflicht nach Absatz 1 bis 3 entfällt, sobald auf dem Hoheitsgebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern Solaranlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 40 Gigawatt betrieben werden ("Solardeckel").

Begründung

Die Solarpflicht überfordert (finanziell) die Menschen.

Antragsteller*in: Verbändebeteiligung

Änderungsantrag zu A3

Von Zeile 772 bis 773:

(2) Bei der grundlegenden Dachsanierung gemäß § 2 Absatz 13 eines Gebäudes Nichtwohngebäudes, die nach dem 01.01.2028 begonnen wird, sind Photovoltaikanlagen auf mindestens 50

Von Zeile 786 bis 789:

- 1. Gebäude Wohngebäude mit einer Nutzfläche von bis zu 50 Quadratmetern,
- 2. Nichtwohngebäude mit einer Nutzfläche von mehr als 250 Quadratmetern,
- 3. mit Reet, Stroh oder Holz bedeckte Dachflächen,
- 34. mit lichtdurchlässigem Material bedeckte Dachflächen,
- 45. fliegende Bauten.

Begründung

weitergreifende Ausnahmen für Privatpersonen wurden auf der Verbändebeteiligung beschlossen

Antragsteller*in: BUND

Änderungsantrag zu A3

Von Zeile 755 bis 757:

erneuerbaren Energien mit einer Nennleistung von mindestens 50 MW sollen so betriebendimensioniert und platziert werden, dass die bei der Elektrolyse entstehende Abwärme in Wärmenetze eingespeist werden kann und die dafür benötigten Wassermengen vorhanden sind.

Von Zeile 759 bis 761 einfügen:

auf die Schaffung ausreichender Leitungs- und Speicherkapazitäten für Wasserstoff, insbesondere <u>unter Verwendung des vorhandenden Gasnetzes</u> zu dessen Untergrundspeicherung, in Mecklenburg-Vorpommern hin.

Antragsteller*in: BUND

Änderungsantrag zu A3

Von Zeile 918 bis 920:

(1) Bis zum Jahr 2035 sollen in Mecklenburg-Vorpommern Freiflächenphotovoltaikanlagen auf einer Fläche von <u>2313</u>.000 Hektar installiert sein. Auf das Ziel nach Satz 1 sind auch Flächen anzurechnen, die für eine

Begründung

Das PV Endausbauziel der Bundesregierung bis 2040 beträgt 400.000 MW. Der Anteil MVs läge bei einem (Flächen) Anteil von 6,5% bei 23.000 MW. Davon sollte die Hälfte auf Dächer u.a. versiegelte Flächen, anstatt in die freie Landschaft gebaut werden! Zudem sollte das Ausbauziel in MW statt in ha vorgegeben werden, da die Leistung der Anlagen stetig steigt und für das Ausbauziel somit stetig weniger Fläche pro MW benötigt wird. Zudem sollten die Zahlen zu beantragten, genehmigten und gebauten Anlagen zentral gesammelt und damit bekannt sein! Die Ausrichtung in Ost-West sollte vorgegeben werden, da es zunehmend zu Mittagsspitzen und damit zu Abregelungen kommt.

Antragsteller*in: BUND und Harald Klenz

Änderungsantrag zu A4

Von Zeile 950 bis 952 einfügen:

Sinne des § 2 Absatz 1 Landesbauordnung so errichtet, geändert und instandgehalten werden, dass deutlich weniger Fläche, Ressourcen und Energie verbraucht wird, Bauen kreislauffähiger und biodiversitätsfördernder wird und die natürlichen Lebensgrundlagen geschützt werden. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen

Begründung

Angesichts von Klimawandel und Artensterben muss Bauen zügig einen umweltfreundlicheren Standard bzgl. Ressourcenverbrauch, Energieverbrauch, Abfallaufkommen und Biodiversitätsschutz erreichen. Und Bauen ist ein schwerwiegender Faktor: Bauen verursacht 40% der Treibhausgase, verbraucht 90% der mineralischen Rohstoffe und erzeugt gut 50% des gesamten Abfalls in Deutschland.

Die Reduzierung von Roter, mehr aber noch Grauer Energie muss oberste Priorität haben. Bauweise & Baustoffe haben eine mindestens so große Bedeutung wie Energieeffizienz und die Versorgung mit erneuerbaren Energien. Gerade diese Graue Energie ist gerade im Neubau erheblich: Mehr als die Hälfte des gesamten Energieverbrauchs von Gebäuden entsteht vor deren Nutzung!

Antragsteller*in: BUND

Änderungsantrag zu A4

Von Zeile 1097 bis 1099 löschen:

(1) Die Eigentümer*innen von Gebäuden in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohner*innen, deren Baubeginn nach dem 31. Dezember 2025 liegt, haben zu errichtende Dächer mit bis zu 20 Grad Dachneigung vollständig, dauerhaft,

Von Zeile 1109 bis 1111:

2. Hierfür sind anstelle der Dachbegrünung je angefangene 20 m² nicht hergestellter Dachbegrünung zusätzlich ein standortgerechterstandortheimischer mittel- oder großkroniger Laubbaum mit Bodenanschluss auf dem Baugrundstück

Von Zeile 1113 bis 1116:

2. Sträuchern begrünte Fläche mit Bodenanschluss auf dem Baugrundstück nachzuweisen oder herzustellen. Bestehende standortgerechtestandortheimische Bäume oder mit standortgerechtenstandortheimische Sträuchern begrünte Flächen auf dem Baugrundstück werden dabei angerechnet. Die Kompensation nach Satz 1 bis 3 kann nicht auf

Begründung

warum gekoppelt an die Einwohnerzahl? Ist in größeren Orten die Anpassung an Hitze, Dürre und Starkregen der schwerwiegendere Grund, ist es in kleineren Orten die ausgeräumte Agrarlandschaft.

Antragsteller*in: Harald Klenz

Änderungsantrag zu A5

Von Zeile 1269 bis 1271 löschen:

4. Öffentlich gefördert werden nur solche Ladeeinrichtungen, an denen sichergestellt ist, dass ausschließlich regenerativ erzeugter Strom angeboten wird.

Begründung

Entfall wegen Nutzlosigkeit, physisch gibt es keinen Ökostrom, nur bilanziell. Der einzige Nutzen ist das dem Besteller verkaufte gute Gewissen, der Anteil alternativ erzeugten Stromes am Gesamtaufkommen bleibt gleich.

Sinnvoller wäre die Förderung von Ladestationen an wirtschaftlich wenig attraktiven Standorten zur Lückenschließung im Ladenetz

 $\ddot{A}1$ Abschnitt 4 - Mobilitätswende [Artikel 1 Klimaschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesklimaschutzgesetz – LKSG M-V)]

Antragsteller*in: Deutscher Mieterbund LV MV

Änderungsantrag zu A5

Von Zeile 1191 bis 1193:

Taktverdichtungen im Schienenpersonennahverkehr, durch die Verlagerung des Güterverkehrs auf den Schienenverkehr die Schienen, den Ausbau, die Ertüchtigung und Modernisierung des Schienennetzes und die Reaktivierung von Bahnstrecken.

Antragsteller*in: Ökologischer Jagdverein und Harald Klenz

Änderungsantrag zu A6

Von Zeile 1382 bis 1384:

soll bis zum Jahr 2030 auf durchschnittlich unter 2 Hektar pro Tag begrenzt werden. Bis zum Jahr 20502040 wird eine Flächenkreislaufwirtschaft angestrebt und der Nettoflächenverbrauch auf null gesenkt.

Antragsteller*in: BUND

Änderungsantrag zu A6

Von Zeile 1298 bis 1299 einfügen:

(3) Der Anteil der ökologisch bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzfläche in Mecklenburg-Vorpommern wird bis 2030 auf mindestens 30 Prozent gesteigert, weitere 30 Prozent werden extensiviert. Dazu werden entsprechende langfristige Landesprogramme für Bio-Modellregionen und extensive Grünlandgebiete aufgelegt.

Begründung

Ab einer Größe von 30% ökologisch bewirtschafteter Fläche und weiteren 30% extensiv bewirtschafteten Flächen steigt nachweislich die Biodiversität und damit die Klimaresilienz in der Agrarlandschaft. Der Ökologische Landbau als weltweit erprobtes Anbausystem kann langfristig und nachhaltig die Fruchtbarkeit unserer Böden erhöhen. Bio-Bauern, - Winzer und - Gärtner fördern den Humusaufbau durch vielfältige Fruchtfolgen, den Anbau von Luft-Stickstoff-bindenden Pflanzen sowie das Ausbringen von Stallmist aus einer flächengebundenen Nutztierhaltung bzw. aus hofeigenem Kompost. Sie bauen als Bodenbedeckung mehrjähriges Kleegras, Untersaaten oder Zwischenfrüchte an. Das führt zu einer höheren biologischen Bodenaktivität und einem resilienteren Bodengefüge. Der Humusaufbau in landwirtschaftlich genutzten Böden führt zur nachweislich höheren Kohlenstoff-Speicherung in den Böden und erhöht die Widerstandsfähigkeit oder Resilienz der Landwirtschaft gegenüber den Folgen des Klimawandels.

Antragsteller*in: BUND

Änderungsantrag zu A6

Von Zeile 1378 bis 1379 einfügen:

Dauermischwäldern erfüllt. Eine künstliche Entwässerung von Wäldern des Landes ist zu unterlassen. Aufbau und Umbau des Waldes sind als Dauerwald nach ökologischen Kriterien (nach Lübecker Modell) zu erfolgen:

- 1. Umstellung auf Produktion von hochwertigem Stammholz
- 2. Schutz des Waldinnenklimas durch Einzelstamm-Entnahme
- 3. Insgesamt maximal 30% des Zuwachses entnehmen (dichtere Wälder)
- 4. Verzicht auf Auflichtungen (Erhalt 50% Überschirmung auch bei Waldumbau)
- 5. Keine Einbringung exotischer Baumarten Keine Anwendung von Düngern und Pestiziden (seit 2022 obligatorisch)
- 6. Keine Beeinflussung der Waldböden außerhalb der Erschließung Keine Entwässerung
- Keine Harvester, möglichst Rücken mit Pferd, Entwicklung und Anwendung alternativer Techniken wie Seiltechnik
- 7. Anpassung aller forstlichen Aktivitäten an ökologische Erfordernisse (Urteil Bundesverfassungsgericht 2021)
- 8. Belassen von Windwurf- und Kalamitätenflächen (natürliche Wiederbewaldung, maximales Belassen von Biomasse, 10- Jahresregel)

Antragsteller*in: Verbändebeteiligung

Änderungsantrag zu A6

Von Zeile 1373 bis 1375 einfügen:

Waldes um, die sich an den Grundsätzen der Naturnähe und der Resilienz gegenüber Wetterextremen und klimatischen Veränderungen im Zuge des Klimawandels <u>sowie dem Lübecker Modell zur</u> <u>Waldnutzung</u> orientieren. Das Land setzt Maßnahmen nach Satz 2 insbesondere auf Flächen im

Begründung

modifizierte Übernahme im Rahmen der Vebändeanhörung des entsprechenden Änderungsantrags vom BUND

Antragsteller*in: Falk Jagszent (Ökologischer Jagdverein MV)

Änderungsantrag zu A6

Von Zeile 1281 bis 1284:

- 1. eine Umstellung der Bewirtschaftung von Mooren, die auf Paludikulturen nach deren Wiedervernässung nicht entgegensteht, Vernässung
- den <u>kontinuierlichen</u> Aufbau <u>und den Erhalt</u> von Humus im Boden als natürlicher Kohlenstoffspeicher,

Von Zeile 1292 bis 1295:

- 7. <u>die Reduzierung des Flächenanteils an den Ackerflächen, auf denen Energiepflanzen oder Tierfutter angebaut werden, auf maximal 10 Prozent bis zum Jahr 2040.</u>
- (2) Das Land <u>wirkt beistelltbei</u> der Vergabe landeseigener Flächen <u>darauf hinsicher</u>, dass die Grundsätze nach Absatz 1 Nummer 1 bis 6 <u>bei der Vergabedurch die Bewirtschaftenden</u> eingehalten werden. Die Vergabe nach Satz 1 erfolgt insbesondere in einer Art und Weise, die die

Von Zeile 1307 bis 1310:

(1) Das Land wirkt auf die umfassende Wiedervernässung der in Mecklenburg-Vorpommern entwässerten Moore hin. Spätestens im Jahr 20352040 sollen die Moore in Mecklenburg-Vorpommern so weit wie möglich wiedervernässt sein; hiervon ausgenommen sind in der Regel bebaute Moorflächen nach § 2 Absatz 15. In allen Küstenüberflutungsmooren

Von Zeile 1313 bis 1320:

- (2) Das Land wirkt zur Umsetzung der Ziele nach Absatz 1 für landeseigene Flächen auf die entsprechende Anpassung beziehungsweise Auflösung von Pachtverträgen hin, soweit diese in ihrer gültigen Fassung einer Wiedervernässung entgegenstehen. Das Land unterstützt dabei Maßnahmen und Forschungsvorhaben zur Umstellung etwaiger Bewirtschaftungen von Flächen nach Satz 1 und Satz 2 auf Bewirtschaftungsformen, die einer Wiedervernässung nicht entgegenstehen.
- (2) Das Land leitet die Auflösung von Pachtverträgen ein, soweit diese in ihrer gültigen Fassung einer Wiedervernässung entgegenstehen. Das Land unterstützt die Umstellung auf Paludikulturen finanziell. Die Landesregierung wird ermächtigt, eine entsprechende Zuwendungsrichtlinie zu erlassen.
- (3) Absatz 2 Satz 1 gilt für Landkreise, Städte und Gemeinden entsprechend.

Von Zeile 1327 bis 1329:

Absatz 1 beitragen. Das für Landwirtschaft und Klimaschutz zuständige Ministerium veröffentlicht bis zum 31. Dezember 202<u>56</u> durch Rechtsverordnung eine Kulisse an Flächen, für die im Fall ihrer Veräußerung die Bestimmungen nach Satz

Von Zeile 1332 bis 1336 löschen:

(5) Das Land richtet bei den Staatlichen Ämtern für Landwirtschaft und Umwelt-ein Moormanagement ein. Das Moormanagement nach Satz 1 begleitet, überwacht und unterstützt im Austausch mit dem Klimasachverständigenrat und dem für Klimaschutz und Landwirtschaft zuständigen Ministerium-die

Umsetzung von Maßnahmen zur Wiedervernässung von Mooren sowie zur Bewirtschaftung von Mooren

Von Zeile 1341 bis 1342 einfügen:

wiederzuvernässende Moore bewirtschaften, bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Wiedervernässung und zur Bewirtschaftung wiedervernässter Moore. Das Moormanagement bewilligt und verwaltet die Zuwendungen entsprechend der Zuwendungsrichtlinie nach Absatz 2.

Von Zeile 1357 bis 1359:

(8) Das Land Mecklenburg-Vorpommern verzichtet auf die Verwendung von Torf. Der Torfabbau in Mecklenburg-Vorpommern soll bis zum 31. Dezember 2025schnellstmöglich vollständig eingestellt werden. Die Landesregierung wird zur Umsetzung der Maßgabe nach Satz

Von Zeile 1370 bis 1379:

Bis zum Jahr 2035 soll der Anteil der durch Wald bedeckten Landesfläche auf 30 Prozent der Landesfläche angehoben werden. Zur Erreichung des Ziels nach Satz 1 setzt das Land Maßnahmen zum Aufbau neuen Waldes sowie zum Umbau bestehenden Waldes um, die sich an den Grundsätzen der Naturnähe und der Resilienz gegenüber Wetterextremen und klimatischen Veränderungen im Zuge des Klimawandels orientieren. Das Land setzt Maßnahmen nach Satz 2 insbesondere auf Flächen im Eigentum des Landes um. Die Grundsätze nach Satz 2 sind insbesondere durch den Umbau zu und die Aufforstung sowie den Erhalt von Laubmischwäldern und Dauermischwäldern erfüllt. Eine künstliche Entwässerung von Wäldern des Landes ist zu unterlassen. Zur Erreichung des Ziels setzt das Land Maßnahmen zum Aufbau neuen Waldes auf den Flächen in seinem Eigentum um, die sich an den Grundsätzen der Naturnähe und der Resilienz gegenüber Wetterextremen und klimatischen Veränderungen im Zuge des Klimawandels orientieren. Die bestehenden Wälder sind wo nötig in klimaresiliente Laubmischwälder umzubauen und als Dauerwälder zu bewirtschaften. Das Land fördert diesbezügliche Investitionen im Nicht-Staatswald finanziell. Von besonderer Wichtigkeit in diesem Zusammenhang sind die flächendeckende Schaffung waldverträglicher Schalenwildbestände sowie der Rückbau jeglicher künstlicher Entwässerung von Wäldern des Landes.

Von Zeile 1382 bis 1384:

soll bis zum Jahr 2030 auf durchschnittlich unter 2 Hektar pro Tag begrenzt werden. Bis zum Jahr 20502040 wird eine Flächenkreislaufwirtschaft angestrebt und der Nettoflächenverbrauch auf null gesenkt.

Von Zeile 1388 bis 1389 einfügen:

Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen über den Anteils nach Satz 1 ist nur gestattet, sofern an anderer Stelle eine Entsiegelung in gleichem Umfang erfolgt.

Begründung

Die vorgeschlagenen Änderungen zum Abschnitt 5 werden in einem Änderungsantrag zusammengefasst. Hinsichtlich der Landwirtschaft schlagen wir vor, die Umstellung der Moorflächen auf Paludikulturen als zwingend anzusehen und die Formulierungen entsprechend zu wählen. Das Land muss sich finanziell engagieren, um die Landwirt*innen bei der Umstellung auf Paludikultur zu unterstützen und entsprechende Wirtschaftskreisläufe in Gang zu setzen. Wir halten es zudem für dringend erforderlich, den unverantwortlich hohen Anteil an Ackerflächen, der zur Tierfutterproduktion dient, ebenso zu reduzieren wie den Flächenanteil der Energiepflanzen. Tierfutter sollte nur noch so viel produziert werden, wie es mit dem Grünland korrespondiert, um die Tiere über das Jahr ausreichend zu versorgen.

Der Gesetzestext sollte sich weiterhin nicht festlegen, bei welchem Amt das Land das Moormanagement einrichtet. Die Ablösung von Bergrechten bis Ende 2025 ist zudem illusorisch.

Hinsichtlich der Wälder muss die Vorbildfunktion des Landes benannt und die finanzielle Unterstützung für andere Waldbesitzarten benannt werden. Das Nähere regeln das Landeswaldgesetz und seine Verordnungen. Die zentralen Herausforderungen der Einstellung der Waldentwässerung und der Schaffung waldverträglicher Wildbestände sollten im Gesetzestext benannt werden, um ihnen Gewicht in der Praxis zu verlehen.

Die Zielstellung für die absolute Reduzierung des Flächenverbrauchs sollte ambitionierter auf 2040 gefasst werden.

Antragsteller*in: Ostseestiftung

Änderungsantrag zu A6

§ 28 Klimafreundliche Landwirtschaft

- (1) Die vom Land zur Reduktion der Treibhausgasemissionen in der Landwirtschaft umgesetzten Maßnahmen wirken hin auf
- 1. eine Umstellung der Bewirtschaftung von Mooren, die deren Wiedervernässung nicht entgegensteht,
- 2. den Aufbau und den Erhalt von Humus im Boden als natürlicher Kohlenstoffspeicher,
- 3. die Herstellung geschlossener Nährstoffkreisläufe,
- 4. den Ausbau regionaler Wertschöpfungsketten, die Reduktion von Transportwegen und die Reduktion des Importes von Futtermitteln aus Entwaldungsgebieten,
- 5. den Verzicht auf emissionsintensiv produzierte Dünge- und Pflanzenschutzmittel,
- 6. die Änderung der Tierhaltungsform hin zu mehr flächengebundener Tierhaltung.
- (2) Das Land wirkt bei der Vergabe landeseigener Flächen darauf hin, dass die Grundsätze nach Absatz 1 Nummer 1 bis 6 bei der Vergabe eingehalten werden. Die Vergabe nach Satz 1 erfolgt insbesondere in einer Art und Weise, die die Funktion von Flächen als Kohlenstoffspeicher und -senken erhält sowie deren Speichervermögen steigert.
- (3) Der Anteil der ökologisch bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzfläche in Mecklenburg-Vorpommern wird bis 2030 auf mindestens 30 Prozent gesteigert.
- (4) Das Land richtet ein Kompetenzzentrum für Ökolandbau ein. Das Kompetenzzentrum für Ökolandbau hat insbesondere die Aufgabe, die Umstellung auf eine ökologische und klimafreundliche Landwirtschaft sowie die Umsetzung der Grundsätze nach Absatz 1 Nummer 1 bis 6 durch Information, Qualifizierung und Vernetzung sowie durch die Erarbeitung und Bereitstellung von Datengrundlagen zu unterstützen.

§ 29 Moorschutz

- (1) Das Land wirkt auf die umfassende Wiedervernässung der in Mecklenburg-Vorpommern entwässerten Moore hin. Spätestens im Jahr 2035 sollen die Moore in Mecklenburg-Vorpommern wiedervernässt sein; hiervon ausgenommen sind in der Regel bebaute Moorflächen nach § 2 Absatz 15. In allen Küstenüberflutungsmooren und Flusstalmooren soll bis dahin das natürliche Überflutungsregime wiederhergestellt werden.
- (2) Das Land wirkt zur Umsetzung der Ziele nach Absatz 1 für landeseigene Flächen auf die entsprechende Anpassung beziehungsweise Auflösung von Pachtverträgen hin, soweit diese in ihrer gültigen Fassung einer Wiedervernässung entgegenstehen. Das Land unterstützt dabei Maßnahmen und Forschungsvorhaben zur Umstellung etwaiger Bewirtschaftungen von Flächen nach Satz 1 und Satz 2 auf Bewirtschaftungsformen, die einer Wiedervernässung nicht entgegenstehen.
- (3) Absatz 2 gilt für Landkreise, Städte und Gemeinden entsprechend.

- (4) Das Land übt sein Vorkaufsrecht nach § 66 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 34 des Naturschutzausführungsgesetzes sowie sein Vorkaufsrecht nach § 26 Landeswaldgesetz in der Regel aus, sofern es sich um den Verkauf von Grundstücken oder Grundstücksteilen handelt, auf denen sich Moore mit Wasserständen unter Flurhöhe befinden und auf denen sich Moorklimaschutzmaßnahmen umsetzen lassen, die zur Erreichung des Ziels nach Absatz 1 beitragen. Das für Landwirtschaft und Klimaschutz zuständige Ministerium veröffentlicht bis zum 31. Dezember 2025 durch Rechtsverordnung eine Kulisse an Flächen, für die im Fall ihrer Veräußerung die Bestimmungen nach Satz 1 gelten. Die Rechtsverordnung nach Satz 2 legt darüber hinaus Kriterien für Ausnahmen des Regelfalls nach Satz 1 fest.
- (5) Das Land richtet bei den Staatlichen Ämtern für Landwirtschaft und Umwelt ein Moormanagement ein. Das Moormanagement nach Satz 1 begleitet, überwacht und unterstützt im Austausch mit dem Klimasachverständigenrat und dem für Klimaschutz und Landwirtschaft zuständigen Ministerium die Umsetzung von Maßnahmen zur Wiedervernässung von Mooren sowie zur Bewirtschaftung von Mooren in Einklang mit deren Wiedervernässung sowie insbesondere der Moorklimaschutzstrategie nach Absatz 9. Das Moormanagement berät unter Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Expertise proaktiv Eigentümer*innen von wiederzuvernässenden Mooren und Landwirt*innen, die wiederzuvernässende Moore bewirtschaften, bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Wiedervernässung und zur Bewirtschaftung wiedervernässter Moore.
- (6) Das Land richtet einen vom Moormanagement nach Absatz 5 verwalteten Flächentauschfonds ein. Der Flächentauschfonds nach Satz 1 umfasst Grundstücke in Landeshand, auf denen sich Moore mit Wasserständen unter Flurhöhe befinden und auf dem sich Moorklimaschutzmaßnahmen umsetzen lassen, die zur Erreichung des Ziels nach Absatz 1 beitragen, zum Flächentausch anbieten kann. Das Land nutzt sein Vorkaufsrecht nach § 66 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 34 des Naturschutzausführungsgesetzes sowie sein Vorkaufsrecht nach § 26 Landeswaldgesetz, um den Flächentauschfonds mit Flächen für Flächentausche nach Satz 2 auszustatten.
- (7) Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele nach Absatz 1 liegen im überragenden öffentlichen Interesse. Genehmigungspflichtige Maßnahmen zur Absenkung des Wasserstandes auf Moorböden stehen in der Regel der Erreichung der Ziele dieses Gesetzes entgegen. Genehmigungen für Maßnahmen nach Satz 2 sind in der Regel zu versagen.
- (8) Das Land Mecklenburg-Vorpommern verzichtet auf die Verwendung von Torf. Der Torfabbau in Mecklenburg-Vorpommern soll bis zum 31. Dezember 2025 vollständig eingestellt werden. Bestehede Abbauverträge sollen gekündigt werden. Die Landesregierung wird zur Umsetzung der Maßgabe nach Satz 2 ermächtigt, jene Flächen, für die noch Bergbauberechtigungen bestehen, gegen Zahlung einer Ablöse in üblicher Höhe in Landeseigentum zu überführen.
- (9) Das für Klimaschutz, Landwirtschaft und Umwelt zuständige Ministerium erarbeitet auf Grundlage der Ziele dieses Gesetzes und des Moorschutzkonzeptes des Landes und zur Umsetzung der Absätze 1 bis 3 eine verbindliche Moorklimaschutzstrategie. Die Landesregierung legt dem Landtag die Moorklimaschutzstrategie spätestens bis zum 31. Dezember 2025 vor. Dem Landtag ist über die Umsetzung der Strategie nach Satz 1 nach ihrer erstmaligen Vorlage nach Satz 2 jährlich zu berichten. Eine Fortschreibung erfolgt alle 2 Jahre.

§ 30 Forstwirtschaft

Bis zum Jahr 2035 soll der Anteil der durch Wald bedeckten Landesfläche auf 30 Prozent der Landesfläche angehoben werden. Zur Erreichung des Ziels nach Satz 1 setzt das Land Maßnahmen zum Aufbau neuen Waldes sowie zum Umbau bestehenden Waldes um, die sich an den Grundsätzen der Naturnähe und der Resilienz gegenüber Wetterextremen und klimatischen Veränderungen im Zuge des Klimawandels orientieren. Das Land setzt Maßnahmen nach Satz 2 insbesondere auf Flächen im Eigentum des Landes um. Die Grundsätze nach Satz 2 sind insbesondere durch den Umbau zu und die

Aufforstung sowie den Erhalt von Laubmischwäldern und Dauermischwäldern erfüllt. Eine künstliche Entwässerung von Wäldern des Landes ist zu unterlassen.

- § 31 Flächenverbrauch und Entsiegelung
- (1) Die Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke soll bis zum Jahr 2030 auf durchschnittlich unter 2 Hektar pro Tag begrenzt werden. Bis zum Jahr 2050 wird eine Flächenkreislaufwirtschaft angestrebt und der Nettoflächenverbrauch auf null gesenkt.
- (2) Die Kreise, die Ämter, die amtsfreien Städte und Gemeinden sowie die regionalen Planungsverbände wirken daraufhin, die Flächeninanspruchnahme entsprechend Absatz 1 und ihres Anteils an der Landesfläche zu reduzieren. Eine Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen über den Anteils nach Satz 1 ist nur gestattet sofern an anderer Stelle eine Entsiegelung in gleichem Umfang erfolgt.
- (3) Die Landesregierung führt ein Monitoring zur Erreichung der Ziele nach Absatz 1 an Hand geeigneter Indikatoren ein und führt ein öffentliches elektronisches Kataster mit für die Entsiegelung geeigneter Flächen (Entsiegelungskataster).
- (4) Jedes Amt sowie jede kreis- und amtsfreie Stadt und Gemeinde ermittelt und erfasst die Inanspruchnahme von Flächen nach Absatz 1 und übermittelt die Daten des vorangegangen Kalenderjahres der zuständigen Behörde erstmals zum 1. April 2026.
- (5) Zum 31. Dezember 2027 ermittelt, erfasst und übermittelt jedes Amt sowie jede kreis- und amtsfreie Stadt und Gemeinde der zuständigen Behörde für welche Flächen ihres Gebietes die Möglichkeit zur Entsiegelung besteht
- (6) Die Landesregierung wird ermächtigt, das nähere Verfahren in einer Rechtsverordnung zu regeln.

Begründung

das wäre eine Vorstufe zu langwährenden Übertragungsverfahren von Eigentum. Beides wäre separat zu beklagen. da sollte man verschiedenen Instrumente haben.

Antragsteller*in: Ostseestiftung

Änderungsantrag zu A6

§ 28 Klimafreundliche Landwirtschaft

- (1) Die vom Land zur Reduktion der Treibhausgasemissionen in der Landwirtschaft umgesetzten Maßnahmen wirken hin auf
- 1. eine Umstellung oder Beendigung der Bewirtschaftung von Mooren, die deren Wiedervernässung nicht entgegensteht,
- 2. den Aufbau und den Erhalt von Humus im Boden als natürlicher Kohlenstoffspeicher,
- 3. die Herstellung geschlossener Nährstoffkreisläufe,
- 4. den Ausbau regionaler Wertschöpfungsketten, die Reduktion von Transportwegen und die Reduktion des Importes von Futtermitteln aus Entwaldungsgebieten,
- 5. den Verzicht auf emissionsintensiv produzierte Dünge- und Pflanzenschutzmittel,
- 6. die Änderung der Tierhaltungsform hin zu mehr flächengebundener Tierhaltung.
- (2) Das Land wirkt bei der Vergabe landeseigener Flächen darauf hin, dass die Grundsätze nach Absatz 1 Nummer 1 bis 6 bei der Vergabe eingehalten werden. Die Vergabe nach Satz 1 erfolgt insbesondere in einer Art und Weise, die die Funktion von Flächen als Kohlenstoffspeicher und -senken erhält sowie deren Speichervermögen steigert.
- (3) Der Anteil der ökologisch bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzfläche in Mecklenburg-Vorpommern wird bis 2030 auf mindestens 30 Prozent gesteigert.
- (4) Das Land richtet ein Kompetenzzentrum für Ökolandbau ein. Das Kompetenzzentrum für Ökolandbau hat insbesondere die Aufgabe, die Umstellung auf eine ökologische und klimafreundliche Landwirtschaft sowie die Umsetzung der Grundsätze nach Absatz 1 Nummer 1 bis 6 durch Information, Qualifizierung und Vernetzung sowie durch die Erarbeitung und Bereitstellung von Datengrundlagen zu unterstützen.

§ 29 Moorschutz

- (1) Das Land wirkt auf die umfassende Wiedervernässung der in Mecklenburg-Vorpommern entwässerten Moore hin. Spätestens im Jahr 2035 sollen die Moore in Mecklenburg-Vorpommern wiedervernässt sein; hiervon ausgenommen sind in der Regel bebaute Moorflächen nach § 2 Absatz 15. In allen Küstenüberflutungsmooren und Flusstalmooren soll bis dahin das natürliche Überflutungsregime wiederhergestellt werden.
- (2) Das Land wirkt zur Umsetzung der Ziele nach Absatz 1 für landeseigene Flächen auf die entsprechende Anpassung beziehungsweise Auflösung von Pachtverträgen hin, soweit diese in ihrer gültigen Fassung einer Wiedervernässung entgegenstehen. Das Land unterstützt dabei Maßnahmen und Forschungsvorhaben zur Umstellung etwaiger Bewirtschaftungen von Flächen nach Satz 1 und Satz 2 auf Bewirtschaftungsformen, die einer Wiedervernässung nicht entgegenstehen.
- (3) Absatz 2 gilt für Landkreise, Städte und Gemeinden entsprechend.

- (4) Das Land übt sein Vorkaufsrecht nach § 66 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 34 des Naturschutzausführungsgesetzes sowie sein Vorkaufsrecht nach § 26 Landeswaldgesetz in der Regel aus, sofern es sich um den Verkauf von Grundstücken oder Grundstücksteilen handelt, auf denen sich Moore mit Wasserständen unter Flurhöhe befinden und auf denen sich Moorklimaschutzmaßnahmen umsetzen lassen, die zur Erreichung des Ziels nach Absatz 1 beitragen. Das für Landwirtschaft und Klimaschutz zuständige Ministerium veröffentlicht bis zum 31. Dezember 2025 durch Rechtsverordnung eine Kulisse an Flächen, für die im Fall ihrer Veräußerung die Bestimmungen nach Satz 1 gelten. Die Rechtsverordnung nach Satz 2 legt darüber hinaus Kriterien für Ausnahmen des Regelfalls nach Satz 1 fest.
- (5) Das Land richtet bei den Staatlichen Ämtern für Landwirtschaft und Umwelt ein Moormanagement ein. Das Moormanagement nach Satz 1 begleitet, überwacht und unterstützt im Austausch mit dem Klimasachverständigenrat und dem für Klimaschutz und Landwirtschaft zuständigen Ministerium die Umsetzung von Maßnahmen zur Wiedervernässung von Mooren sowie zur Bewirtschaftung von Mooren in Einklang mit deren Wiedervernässung sowie insbesondere der Moorklimaschutzstrategie nach Absatz 9. Das Moormanagement berät unter Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Expertise proaktiv Eigentümer*innen von wiederzuvernässenden Mooren und Landwirt*innen, die wiederzuvernässende Moore bewirtschaften, bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Wiedervernässung und zur Bewirtschaftung wiedervernässter Moore.
- (6) Das Land richtet einen vom Moormanagement nach Absatz 5 verwalteten Flächentauschfonds ein. Der Flächentauschfonds nach Satz 1 umfasst Grundstücke in Landeshand, auf denen sich Moore mit Wasserständen unter Flurhöhe befinden und auf dem sich Moorklimaschutzmaßnahmen umsetzen lassen, die zur Erreichung des Ziels nach Absatz 1 beitragen, zum Flächentausch anbieten kann. Das Land nutzt sein Vorkaufsrecht nach § 66 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 34 des Naturschutzausführungsgesetzes sowie sein Vorkaufsrecht nach § 26 Landeswaldgesetz, um den Flächentauschfonds mit Flächen für Flächentausche nach Satz 2 auszustatten.
- (7) Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele nach Absatz 1 liegen im überragenden öffentlichen Interesse. Genehmigungspflichtige Maßnahmen zur Absenkung des Wasserstandes auf Moorböden stehen in der Regel der Erreichung der Ziele dieses Gesetzes entgegen. Genehmigungen für Maßnahmen nach Satz 2 sind in der Regel zu versagen.
- (8) Das Land Mecklenburg-Vorpommern verzichtet auf die Verwendung von Torf. Der Torfabbau in Mecklenburg-Vorpommern soll bis zum 31. Dezember 2025 vollständig eingestellt werden. Die Landesregierung wird zur Umsetzung der Maßgabe nach Satz 2 ermächtigt, jene Flächen, für die noch Bergbauberechtigungen bestehen, gegen Zahlung einer Ablöse in üblicher Höhe in Landeseigentum zu überführen.
- (9) Das für Klimaschutz, Landwirtschaft und Umwelt zuständige Ministerium erarbeitet auf Grundlage der Ziele dieses Gesetzes und des Moorschutzkonzeptes des Landes und zur Umsetzung der Absätze 1 bis 3 eine verbindliche Moorklimaschutzstrategie. Die Landesregierung legt dem Landtag die Moorklimaschutzstrategie spätestens bis zum 31. Dezember 2025 vor. Dem Landtag ist über die Umsetzung der Strategie nach Satz 1 nach ihrer erstmaligen Vorlage nach Satz 2 jährlich zu berichten. Eine Fortschreibung erfolgt alle 2 Jahre.

§ 30 Forstwirtschaft

Bis zum Jahr 2035 soll der Anteil der durch Wald bedeckten Landesfläche auf 30 Prozent der Landesfläche angehoben werden. Zur Erreichung des Ziels nach Satz 1 setzt das Land Maßnahmen zum Aufbau neuen Waldes sowie zum Umbau bestehenden Waldes um, die sich an den Grundsätzen der Naturnähe und der Resilienz gegenüber Wetterextremen und klimatischen Veränderungen im Zuge des Klimawandels orientieren. Das Land setzt Maßnahmen nach Satz 2 insbesondere auf Flächen im Eigentum des Landes um. Die Grundsätze nach Satz 2 sind insbesondere durch den Umbau zu und die

Aufforstung sowie den Erhalt von Laubmischwäldern und Dauermischwäldern erfüllt. Eine künstliche Entwässerung von Wäldern des Landes ist zu unterlassen.

- § 31 Flächenverbrauch und Entsiegelung
- (1) Die Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke soll bis zum Jahr 2030 auf durchschnittlich unter 2 Hektar pro Tag begrenzt werden. Bis zum Jahr 2050 wird eine Flächenkreislaufwirtschaft angestrebt und der Nettoflächenverbrauch auf null gesenkt.
- (2) Die Kreise, die Ämter, die amtsfreien Städte und Gemeinden sowie die regionalen Planungsverbände wirken daraufhin, die Flächeninanspruchnahme entsprechend Absatz 1 und ihres Anteils an der Landesfläche zu reduzieren. Eine Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen über den Anteils nach Satz 1 ist nur gestattet sofern an anderer Stelle eine Entsiegelung in gleichem Umfang erfolgt.
- (3) Die Landesregierung führt ein Monitoring zur Erreichung der Ziele nach Absatz 1 an Hand geeigneter Indikatoren ein und führt ein öffentliches elektronisches Kataster mit für die Entsiegelung geeigneter Flächen (Entsiegelungskataster).
- (4) Jedes Amt sowie jede kreis- und amtsfreie Stadt und Gemeinde ermittelt und erfasst die Inanspruchnahme von Flächen nach Absatz 1 und übermittelt die Daten des vorangegangen Kalenderjahres der zuständigen Behörde erstmals zum 1. April 2026.
- (5) Zum 31. Dezember 2027 ermittelt, erfasst und übermittelt jedes Amt sowie jede kreis- und amtsfreie Stadt und Gemeinde der zuständigen Behörde für welche Flächen ihres Gebietes die Möglichkeit zur Entsiegelung besteht
- (6) Die Landesregierung wird ermächtigt, das nähere Verfahren in einer Rechtsverordnung zu regeln.

Begründung

Auch eine Beendigung der Nutzung von Mooren kann eine gute Alternative zu der vorherigen Nutzung sein. Es sollte nicht zu sehr auf Änderungen von Nutzungen sondern auch auf Beendigung abgestellt werden, weil dies oft viel leichter umzusetzen ist, (Paludikultur ist oft ein hehres Ziel, die Umsettzung funktioniert dann aber nicht). Außerdem ist auch Wildnis ein Ziel auf Moorflächen.

Antragsteller*in: Ostseestiftung

Änderungsantrag zu A6

Von Zeile 1341 bis 1342 einfügen: wiederzuvernässende Moore bewirtschaften, bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Wiedervernässung und zur <u>Bewirtschaftung oder Beendigung der</u> Bewirtschaftung wiedervernässter

Begründung

Moore.

Es sollte nicht argumentiert werden, dass eine Moorklimaschutzmaßnahme nur dann sinnvoll ist, wenn damit eine weiter Bewirtschaftung von Mooren verbunden ist. Auch eine Beendigung der Nutzung muss in vielen Fällen in Betracht gezogen werden.

Antragsteller*in: Schutzgemeinschaft Deutscher Wald LV M-V

Änderungsantrag zu A6

Nach Zeile 1292 einfügen:

7. <u>die Sicherung einer nachhaltigen Grundwassermenge und -qualität.</u>

Antragsteller*in: Schutzgemeinschaft Deutscher Wald LV M-V

Änderungsantrag zu A6

Von Zeile 1370 bis 1371:

Bis zum Jahr 2035 soll der Anteil der durch Wald bedeckten Landesfläche auf 30 mindestens 35 Prozent, idealerweise 40 Prozent der Landesfläche angehoben werden. Zur Erreichung des Ziels nach Satz 1

Antragsteller*in: Schutzgemeinschaft Deutscher Wald LV M-V

Antragsteller*in: Schutzgemeinschaft Deutscher Wald LV M-V

Änderungsantrag zu A6

Von Zeile 1370 bis 1371:

Bis zum Jahr 2035 soll der Anteil der durch Wald bedeckten Landesfläche auf 30 mindestens 35% idealerweise 40% Prozent der Landesfläche angehoben werden. Zur Erreichung des Ziels nach Satz 1

Begründung

Dabei beziehen wir uns auf Bundesländer mit einem hohen Flächenanteil von Wald wie Hessen (42% Waldanteil). Besonders da Mecklenburg Vorpommern das Flächenbundesland mit dem zweitgeringsten Waldanteil ist, sehen wir eine Steigerung von 24 % aktueller Waldfläche auf 30 % Waldfläche als unzureichend an. Bei einem Bundesland wie Mecklenburg Vorpommern, in welchem die Forstwirtschaft einen Umsatz von ca. 1,7 Mrd. Euro erzielt und für etwa 15.000 Menschen Arbeitsplätze bietet, ist es ne ben dem Klimaschutzaspekt von großer Bedeutung, die Waldfläche zu erhöhen, um auch zukünftig gleichbleibende Holzerträge in einer resilienten Mischwaldstruktur zu sichern. Die ökologische Stabilität und damit auch die Artenvielfalt wird im aktuellen Waldumbau (Mischwaldstrukturen, schonende Bewirtschaftung) bereits aktiv anvisiert, insbesondere auf den Flächen, die im Eigentum des Landes bewirtschaftet werden.

 $\ddot{A}1$ Abschnitt 7 - Klimaanpassung [Artikel 1 Klimaschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesklimaschutzgesetz – LKSG M-V)]

Antragsteller*in: Schutzgemeinschaft Deutscher Wald LV M-V

Änderungsantrag zu A8

Von Zeile 1642 bis 1644:

die Infrastruktur, die Küsten, die Gewässer, das Grundwasser, den Hochwasserschutz, die Wälder, die Land-, Wald- und Forstwirtschaft, den Boden, die Natur, alle Schutzgebiete und Meere, bzw. maritime Räume, die Ökosysteme sowie die Biodiversität adressieren.

Ä1 Artikel 3 - Änderung des Naturschutzausführungsgesetzes

Antragsteller*in: Ostseestiftung

Änderungsantrag zu A10

§ 34 Absatz 1 des Naturschutzausführungsgesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546), wird wie folgt geändert:

Der folgende Satz wird angefügt:

"Satz 1 gilt nicht, sofern es sich um ein Grundstück handelt, auf dem sich Moore gemäß Konzeptbodenkarte oder Bodennschätzung mit Wasserständen unter Flurhöhe befinden und sofern sich auf dem Grundstück Moorklimaschutzmaßnahmen grundsätzlich umsetzen lassen, die zur Erreichung des Ziels nach § 29 Absatz 1 des Landesklimaschutzgesetzes beitragen und Teil der Flächenkulisse der jeweils gültigen Fassung der Rechtsverordnung nach § 29 Absatz 4 Satz 2 des Landesklimaschutzgesetzes sind."

Begründung

Denn das wäre das Instrument im Geografischen Informatuionssystem des Landes, in dem die Moore erkennbar sind. Dort steht eine Karte im Internet zur Verfügung, die Moorflächen zweifelsfrei anzeigt. Damit ist es grenzscharf zuordnebar, pb eine Fläche dazu gehört. Rechtssicherheit.

Ä2 Artikel 3 - Änderung des Naturschutzausführungsgesetzes

Antragsteller*in: Ostseestiftung

Änderungsantrag zu A10

§ 34 Absatz 1 des Naturschutzausführungsgesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546), wird wie folgt geändert:

Der folgende Satz wird angefügt:

"Satz 1 gilt nicht, sofern es sich um ein Grundstück handelt, auf dem sich Moore mit Wasserständen unter Flurhöhe befinden und sofern sich auf dem Grundstück Moorklimaschutzmaßnahmen grundsätzlich umsetzen lassen, die zur Erreichung des Ziels nach § 29 Absatz 1 des Landesklimaschutzgesetzes beitragen und Teil der Flächenkulisse der jeweils gültigen Fassung der Rechtsverordnung nach § 29 Absatz 4 Satz 2 des Landesklimaschutzgesetzes sind."

§ 9 des Naturschutzausführungsgesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBI. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVOBI. M-V S. 546), wird wie folgt ergänzt: Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben Änderungen des Wasserstandes, die zu einer Erhaltung des Moorbodens beitragen, zu dulden, sofern diese durch ein wasserrechtliches Verfahren planfestgestellt werden. Sie sind dafür zu entschädigen, sofern die Nutzung des Eigentums langfristig eingeschränkt wird.

Begründung

Bisher muss jeder einzelne Eigentümer einer Renaturierung zustimmen. Dies soll bezüglich von für die Renaturierung durchzuführenden Baumaßnahmen beibehalten werden, also Eigentümer von Flächen, auf denen gebaut wird, müssen dem weiterhin zustimmen. Dieser Ergänzungspassus würde bewirken, dass Eigentümer von Flächen, auf denen nicht gebaut wird, wo sich aber der Wasserstand auf der Fläche erhöhen, dies dulden müssen. Dies stellt einen Kompromiss zwischen dem Freiwilligkeitsprinzip und einer Zustimmungsverpflichtung für alle Flächen des Moorschutzprojektes dar (also auch solchen, auf denen bauliche Veränderungen nötig sind - also allgemeinder Verkaufspflicht oder Enteignung dar.

Ä1 Artikel 4 - Änderung des Landeswaldgesetzes

Antragsteller*in: Schutzgemeinschaft Deutscher Wald LV M-V

Änderungsantrag zu A11

Von Zeile 1752 bis 1754 löschen:

Waldstruktur oder der Sicherung der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes dient sowie, sofern es sich um ein Grundstück handelt, auf dem sich Moore nach § 2 Absatz 2 mit Wasserständen unter Flurhöhe befinden, und sofern sich auf dem

Begründung

Wir bitten hier um eindeutige Formulierungen, die zeigen, dass die Wiedervernässung der Moore nicht prinzipiell als oberste Zielsetzung für die Ausübung des Vorkaufsrechts des Landes gelten, auch andere Ziele sollten gleichrangiger Grund für die Ausübung der Vorkaufrechtes sein.